

***BENUTZUNGSVERORDNUNG
FÜR DIE RÄUME UND ANLAGEN
VOM 5. JANUAR 2006***



**AUSGABE
1. AUGUST 2016**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Vollzug	4
Art. 3 Zuteilung und Vermietung	4
Art. 4 Hauswartsperson	4
II. BELEGUNGEN	4
Art. 5 Grundsätze für die Zuteilung	4
Art. 6 Mindestteilnehmerzahl	5
Art. 7 Absage von Belegungen	5
III. BENUTZUNG	5
Art. 8 Sorgfalt	5
Art. 9 Öffnen und Schliessen der Anlagen	5
Art. 10 Abgabe von Schlüsseln	5
Art. 11 Ordnung	6
Art. 12 Benutzung der Gerätschaften und Einrichtungen	6
Art. 13 Licht, Heizung	6
Art. 14 Benutzung während den Schulferien	6
IV. GEBÜHREN	7
Art. 15 Gebühren	7
V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	7
Art. 16 Kontrolle und Aufsicht	7
VI. HAFTUNG	7
Art. 17 Ausschluss der Haftung der Gemeinde	7
VII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	7
Art. 18 Ergänzende Vorschriften	7
Art. 19 Rauchverbot	7
VIII. ENTZUG DER BEWILLIGUNG, RECHTSSCHUTZ	8
Art. 20 Entzug der Bewilligung	8
Art. 21 Rechtsmittel	8
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 23 In-Kraft-Treten	8
ANHANG 1	9
Turnhallen	9
ANHANG 2	10
Sportanlagen im Freien	10

ANHANG 3	11
Schwimmhalle Spitz	11
ANHANG 4	13
Pavillon Seefeld II (Robinsonspielplatz)	13
ANHANG 5	14
Dachraum Schulhaus Hofmatt	14
ANHANG 6	15
Empfehlung der Bildungskommission für Schüleranlässe	15
ANHANG 7	16
Saal Egli (GEmeindehausplatz 26)	16

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benutzung der öffentlichen Lokale, Plätze und Anlagen der Einwohnergemeinde Horw, nachstehend Anlagen genannt. Für die Horwerhalle gilt eine separate Regelung.

Art. 2

Vollzug

1 Der Bereich Immobilien¹ vollzieht diese Verordnung.

Art. 3

Zuteilung und Vermietung

1 Die Zuteilung und Vermietung der Anlagen erfolgt durch den Bereich Immobilien.

2 Gesuche sind schriftlich an den Bereich Immobilien zu richten.

3 Der Bereich Immobilien behandelt die Gesuche und nimmt im Einzelfall die befristete oder unbefristete Zuteilung an die Veranstaltenden vor.

4 Bei veränderten Verhältnissen oder Bedürfnissen kann jederzeit eine Neuverteilung vorgenommen werden. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

5 Anlagen können während längerer oder kürzerer Zeit für ausserordentliche Anlässe Dritten zur Benutzung freigegeben werden. Ein Kompensationsanspruch besteht für die Vereine nicht.

Art. 4

Hauswartsperson

1 Die Hauswartsperson überwacht die Einhaltung dieser Verordnung durch die Veranstaltenden.

2 Den Anordnungen der Hauswartsperson, die sich auf diese Verordnung stützen, ist Folge zu leisten.

3 Die Hauswartsperson hat die Nichteinhaltung dieser Verordnung dem Bereich Immobilien zu melden.

II. BELEGUNGEN

Art. 5

Grundsätze für die Zuteilung

1 Bei der Zuteilung haben Horwer Vereine und Organisationen Vorrang.

2 Als Horwer Vereine und Organisationen gelten jene, deren Mehrheit der Mitglieder in der Gemeinde wohnhaft sind.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014 (Liegenschaftsverwaltung wurde generell ersetzt durch Bereich Immobilien)

Art. 6
Mindestteilnehmerzahl

1 Der Bereich Immobilien kann je nach Belegungsart eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

2 Wird diese während längerer Zeit nicht erreicht, ist der Bereich Immobilien berechtigt, die Bewilligung aufzuheben.

Art. 7
Absage von Belegungen

1 Werden die zugeteilten Anlagen nicht mehr beansprucht, ist dies dem Bereich Immobilien sofort zu melden.

2 Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden können, sind spätestens zwei Tage vor dem Termin dem Bereich Immobilien oder der Hauswartsperson zu melden.

3 Für Reservationsabsagen stellt der Bereich Immobilien den Veranstaltenden eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 (bei Belegungsgebühren unter Fr. 500.00) bzw. Fr. 100.00 (bei Belegungsgebühren ab Fr. 500.00) in Rechnung.

III. BENUTZUNG

Art. 8
Sorgfalt

1 Die Benutzung der Anlagen sowie der Gerätschaften hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.

2 Turn- und Sportanlagen sowie Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Bei extrem trockener oder nasser Witterung kann der Bereich Immobilien die Benutzung untersagen.

3 Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen.

4 Wertgegenstände sind gegen Diebstähle zu sichern.

Art. 9
Öffnen und Schliessen der Anlagen

1 Die bewilligten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

2 Das Öffnen der von den Vereinen benützten Anlagen erfolgt 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn.

3 Die Benutzung der Anlagen darf erst bei Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters erfolgen.

4 Die Übungen und Proben sind um 21.45 Uhr zu beenden.

5 Um 22.00 Uhr werden die Gebäude von der Hauswartsperson geschlossen.

6 Ausnahmen kann der Bereich Immobilien bewilligen.

Art. 10
Abgabe von Schlüsseln

Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist möglich, sofern die notwendige Sorgfaltspflicht gewährleistet ist.

Art. 11
Ordnung

1 Die Veranstaltenden sorgen für Ordnung und Sauberkeit.

2 Am Ende der Benutzung sind die gemieteten Anlagen in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

3 Für mutwillige Verschmutzungen sind die Veranstaltenden verantwortlich und haftbar.

Art. 12
Benutzung der Gerätschaften und Einrichtungen

1 Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Anlagen verwendet werden. Sie dürfen nicht mitgenommen werden.

2 Nach Schluss der Übungen sind die Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Die Aussengeräteräume sind abzuschliessen.

3 Die Vereine und deren Leiterinnen und Leiter haben dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verluste von Material unterbleiben. Sie haben Schäden und Verluste sofort der Hauswarperson zu melden.

4 Für Beschädigungen und fehlendes Material sind die Veranstaltenden gegenüber der Gemeinde haftbar.

5 Notwendige Reparaturen werden durch den Bereich Immobilien angeordnet. Sie ersetzt bei Verlusten den Bestand. Den Veranstaltenden werden allfällige zusätzliche Aufwände¹ in Rechnung gestellt.

Art. 13
Licht, Heizung

1 Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.

2 Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen. Die Raumtemperaturen richten sich nach den Richtlinien über Energiesparmassnahmen bei gemeindeeigenen Gebäuden.

Art. 14
Benutzung während den Schulferien

1 Während den Schulferien sind die Anlagen wie folgt geschlossen:²

- Weihnachten: ab 24. Dezember bis und mit 2. Januar
- Fasnacht: ab Donnerstag vor den Ferien bis und mit Aschermittwoch
- Osterferien: 1. Ferienwoche (ab Karfreitag)
- Sommerferien: 5 Wochen (ab Ferienbeginn)

Sofern die Vereine die Anlagen während diesen Schliessungszeiten benutzen wollen, kann dies mit dem Bereich Immobilien abgeklärt werden.

2 In begründeten Fällen können von dem Bereich Immobilien Ausnahmen bewilligt werden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

IV. GEBÜHREN

Art. 15 Gebühren

Für die Benutzung von Anlagen ist eine Benutzungsgebühr gemäss Gebührenverordnung¹ zu entrichten.²

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Kontrolle und Aufsicht

1 Mit dem Gesuch um Zuteilung von Anlagen hat die Anerkennung der Vorschriften dieser Verordnung zu erfolgen.

2 Die Vereine und deren Verantwortliche sind für die Einhaltung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften verantwortlich. Sie haben diese den Benutzenden der Anlagen bekannt zu geben und für deren Einhaltung zu sorgen.

VI. HAFTUNG

Art. 17 Ausschluss der Haftung der Gemeinde

1 Die Haftung der Gemeinde für Unfälle, welche bei der Benutzung von Anlagen sowie Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf Werkmängel zurückzuführen sind, wird abgelehnt.

2 Für Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

3 Gegen Diebstähle von persönlichen Wertsachen und Gegenständen sowie Vereinsmaterial wird durch die Gemeinde keine Versicherung abgeschlossen und es wird dafür auch keine Haftung übernommen.

VII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Ergänzende Vorschriften

1 Für die einzelnen Anlagen bestehen zusätzliche Bestimmungen im Anhang. Sie sind für die Veranstaltenden verbindlich.

2 Für die Schulhäuser, die Turn- und Sportanlagen sowie die Schwimmhalle Spitz bestehen zusätzlich eigene Hausordnungen. Sie sind für die Veranstaltenden verbindlich.

Art. 19 Rauchverbot

Es gilt ein generelles Rauchverbot.³

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Dezember 2009

² Nr. 391

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

VIII. ENTZUG DER BEWILLIGUNG, RECHTSSCHUTZ

Art. 20

Entzug der Bewilligung

1 Bei Verstößen gegen diese Verordnung und die Hausordnungen kann die Benutzungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen werden.

2 Bei strafbaren Vergehen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

3 Die Entschädigungspflicht und die Haftung für Schäden bleiben in jedem Falle vorbehalten.

Art. 21

Rechtsmittel

1 Beschwerden gegen Anordnungen der Hauswarpersonen sind an den Bereich Immobilien zu richten.

2 Gegen Anordnungen des Bereiches Immobilien oder die Berechnung der BenutzungsentSchädigung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

3 Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden die Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Lokale und Anlagen der Gemeinde Horw vom 11. Juli 1989 und die Weisung über Disco-Veranstaltungen in Lokalen der Gemeinde Horw vom 21. November 1979.

Art. 23

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Horw, 5. Januar 2006

Alex Hagggenmüller
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

A n h a n g 1

TURNHALLEN

Für die Benutzung der Turnhallen gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Turnschuhe

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht gestattet.

Duschen

Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung. Der Dushraum darf nicht mit Schuhen betreten werden.

Einspielen und Einlaufen

Das Einspielen und das Einlaufen in den Gängen ist verboten.

Haftmittel

Das Verwenden von Haftmitteln (Harz usw.) ist in Ausnahmefällen gestattet. Die Entfernung und Reinigung der Harzrückstände ist Sache der Veranstaltenden.

Beschallungsanlage, Digitalanzeige und Beleuchtung

Die Benutzung der Beschallungsanlage, der Digitalanzeige und der Beleuchtung ist mit der Hauswartsperson abzusprechen.

Ausserordentliche Benutzung

Veranstaltende haben die gesamte Turnhalle für die Zeit der Veranstaltung zu übernehmen und sind während dieser Zeit für die Reinigung der Halle, der WC-Anlagen und der übrigen Räume sowie für die Schliessung der Hallen verantwortlich. Auf Verlangen des Bereiches Immobilien ist der Turnhallenboden mit einem zusätzlichen Bodenschutz abzudecken.

Das Kochen und Grillieren in den Turnhallen ist untersagt.

Nach der Veranstaltung sind die Turnhallen besenrein abzugeben. Die Umgebung der Hallen ist ebenfalls zu reinigen.

Allfällige Zeltanbauten oder die Errichtung von gedeckten Kochstellen müssen mit dem Bereich Immobilien abgesprochen werden.

Werden die Geräteräume für Anlässe benutzt, muss das Mobiliar vom Veranstalter nach Weisung der Hauswartsperson aus- und eingeräumt werden.

A n h a n g 2

SPORTANLAGEN IM FREIEN

Für die Benutzung der Sportanlagen im Freien gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Berechtigung und Benutzungszeiten

Die Anlagen sind von 08.00 bis 21.45 Uhr, nach Rücksprache mit dem Bereich Immobilien, für jedermann benutzbar, soweit sie nicht durch die Schule oder Sportvereine benutzt werden.

Hammerwerfen

Das Hammerwerfen auf den Anlagen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen erteilt der Bereich Immobilien.

Grill und Verkaufsstände

Auf den Trainings- und Wettkampfanlagen mit Polyurethanbelägen und Kunststoffrasen dürfen keine Grill- und Verkaufsstände aufgestellt werden.

Beschallungsanlage

Die Beschallungsanlage darf nur in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 21.45 Uhr verwendet werden. Die Lautstärke ist so zu dosieren, dass die Anwohner nicht unzumutbar belästigt werden.

Elektrische Zeitmessanlage

Die elektrische Zeitmessanlage wird durch eine spezielle Betriebsgruppe vermietet und betreut.

A n h a n g 3

SCHWIMMHALLE SPITZ

Für die Benutzung der Schwimmhalle Spitz gelten, neben der Weisung über die Sicherheitsbestimmungen für die Benutzung der Schwimmhalle Spitz¹, folgende ergänzende Bestimmungen:

Öffnungszeiten²

Die Schwimmhalle Spitz steht der Bevölkerung jeweils nach den Herbstferien bis Ende Juni wie folgt zur Verfügung:

Montag	Erwachsene	17.15 Uhr - 21.00 Uhr
	Kinder in Begleitung Erwachsener	17.15 Uhr - 20.00 Uhr
	Kinder ohne Begleitung Erwachsener	17.15 Uhr - 18.45 Uhr

Ab 20.00 Uhr wird kein Eintritt mehr gewährt. Um 21.00 Uhr ist die Schwimmhalle zu verlassen.

Vereine gemäss spezieller Bewilligung

Die Schwimmhalle bleibt an den Feiertagen und während den Schulferien geschlossen.

Eintrittspreise

Erwachsene	Fr. 40.00, 10er-Abonnement
Kinder	Fr. 20.00, 10er-Abonnement

Verbote

Verboten ist:

- a) Der Besuch der Badeanlage durch Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden (Fusspilz, Steckwarze) sowie durch Personen, welche an epileptischen Anfällen und anderen zeitweiligen Gleichgewichtsstörungen leiden.
- b) Das Kauen von Kaugummi.
- c) Das Verwenden von Seifen im Bassin und am Beckenrand.
- d) Das Betreten der Schwimmhalle, der Duschanlagen sowie des Umkleideraumes mit Schuhen.
- e) Das Hineinwerfen oder Hineinstossen von Personen in das Bassin.
- f) Das Mitbringen von Tieren in die Badeanlage.
- g) Das Einnehmen von Getränken und Speisen.
- h) Das Rauchen.
- i) Der Betrieb von Radios oder anderer Musikgeräte.
- j) Das Betreten der Garderoben des anderen Geschlechts.³

Schwimmhilfen

Schwimmhilfen werden, sofern vereinbart, ausschliesslich von der verantwortlichen Person herausgegeben.

Duschen, Desinfektion

Vor und nach der Benutzung des Bades sind das Duschen und die Fussdesinfektion obligatorisch.

¹ Nr. 558

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder von Weisungen des Personals sowie durch mangelnde Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen.

Im Weiteren gilt die Badeordnung vor Ort.¹

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

A n h a n g 4

PAVILLON SEEFELD II (ROBINSONSPIELPLATZ)

Für die Benutzung des Pavillons Seefeld II (Robinsonspielplatz) gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Vermietung

Die Vermietung erfolgt ausschliesslich durch den Bereich Immobilien. Untervermietungen sind nicht gestattet.

Anlässe mit Festbetrieb oder Bankette sind grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen für Anlässe öffentlichen Charakters entscheidet der Bereich Immobilien.

In der Regel sind die Lokalitäten um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmewilligungen erteilt der Bereich Immobilien.

Reinigung

Die Reinigung hat durch den Mieter besenrein zu erfolgen.

Heizung

Beim Verlassen ist die Heizung auf 15 Grad zu reduzieren.

A n h a n g 5

DACHRAUM SCHULHAUS HOFMATT

Für die Benutzung des Dachraumes des Schulhauses Hofmatt gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Belegungen

Der Dachraum wird nur für kulturelle Anlässe (Konzerte, Vorlesungen, Ausstellungen usw.) und Versammlungen sowie für Apéros zur Verfügung gestellt.

Die Belegungen dürfen den ordentlichen Schulbetrieb sowie den Musikschulunterricht nicht beeinträchtigen.

Belegungszeiten

Die Belegungszeiten werden von dem Bereich Immobilien von Fall zu Fall festgelegt. In der Regel wird der Dachraum um 23.00 Uhr geschlossen.

A n h a n g 7

SAAL EGLI (GEMEINDEHAUSPLATZ 26)

Für die Benutzung des Saals Egli gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Vermietung

Der Saal Egli steht das ganze Jahr für eine Miete zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt ausschliesslich durch den Bereich Immobilien.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet und Dauerbelegungen sind grundsätzlich nicht möglich. Anlässe mit Festbetrieb oder Bankette sind grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen für Anlässe öffentlichen Charakters entscheidet der Bereich Immobilien.

Die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten.

Mobiliar

Die Einrichtung (Tische und Bestuhlung) muss gereinigt und gleich wie bei der Übernahme abgegeben werden.

Küche, Geräte und Geschirr

Die Küche mit den Geräten, das Geschirr sind sorgfältig zu benutzen und müssen im gereinigten Zustand sowie vollzählig abgegeben werden. Bei Schäden oder Verlusten werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt.

Beamer und Audioanlage

Die Beamer- und Audioanlage sind sorgfältig zu benutzen. Bei allfälligen Schäden durch eine falsche Handhabung haftet der Mieter und muss für die Kosten aufkommen.

Lüftung / Türschliessung

Beim Verlassen sind die Lüftung und Türschliessung auf Automatikbetrieb einzustellen.

Reinigung

Die Reinigung von Saal, Foyer und WC Anlagen hat durch den Mieter besenrein zu erfolgen.

Annullierungsgebühren und Zusatzleistungen

Eine Reservationsabsage von weniger als 14 Tagen vor Anlass wird gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Dasselbe gilt für Umtriebe bei Absagen und erhöhten Aufwendungen wie Nachreinigung, Entsorgung etc.

Für eine nicht beantragte Verlängerung bei der Polizei gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Mieters.

T a b e l l e**Änderungen der Benutzungverordnung für die Räume und Anlagen vom 5. Januar 2006**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	23.12.2009	Art. 15	Geändert
2	09.01.2014	Art. 12 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1, Anhang 3 und 5, Liegenschaftsverwaltung neu Bereich Immobilien	Geändert
3	23.06.2016	Anhang 7	Neu
4	01.08.2016	Anhang 6	Geändert